

Reglement über die Schul- und Klasseneinteilung an der Primarschule Wädenswil

27. November 2025

Inhaltsübersicht

I.	Ausgangslage	1
II.	Rahmenbedingungen	1
III.	Gesuche und Rechtsmittel	2
IV.	Schlussbestimmungen	3

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage	1
	Art. 1 Rechtliche Grundlagen	1
	Art. 2 Inhalt	1
	Art. 3 Geltungsbereich	1
II.	Rahmenbedingungen	1
	Art. 4 Grundsätze	1
	Art. 5 Schulort	1
	Art. 6 Einteilungsprozess	1
	Art. 7 Einteilungskriterien	2
III.	Gesuche und Rechtsmittel	2
	Art. 8 Einteilungsgesuche	2
	Art. 9 Rechtsmittel	3
IV.	Schlussbestimmungen	3
	Art. 10 Inkrafttreten	3

I. Ausgangslage

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

¹ Das vorliegende Reglement stützt sich auf das Volksschulgesetz, LS 412.100, und die Volksschulverordnung, LS 412.101.

Art. 2 Inhalt

¹ Dieses Reglement regelt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schuleinheiten sowie in die Kindergarten- und Primarschulklassen innerhalb der Primarschule Wädenswil (nachfolgend PSW genannt).

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Wädenswil, welche den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Primarschule besuchen.

II. Rahmenbedingungen

Art. 4 Grundsätze

¹ Die PSW nimmt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien vor.

² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden durch die PSW über das allgemeine Vorgehen und Rechtsmittel bei Uneinigkeit ausreichend informiert.

Art. 5 Schulort

¹ Die Gemeinde Wädenswil gilt gesamthaft als Schulort für den Kindergarten- und Schulbesuch.

Art. 6 Einteilungsprozess

¹ Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zur jeweiligen Schuleinheit liegt in der Kompetenz der Schulpflege und wird organisatorisch durch die Leitung Schülerschaftsbelange vollzogen. Sie berücksichtigt dabei die Einteilungskriterien gemäss Art. 7.

² Die Umteilung und der Verbleib der Schülerinnen und Schüler in der Schuleinheit während der Schullaufbahn liegt in der Kompetenz der Leitung Bildung.

³ Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zur jeweiligen Klasse liegt in der Kompetenz der Schulleitung. Sie konsultiert für ihre Entscheidung die abgebende und aufnehmende Klassenlehrperson aus der Kindergarten- und Primarstufe sowie weitere Fachpersonen der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers.

Art. 7 Einteilungskriterien

¹ Für die Zuteilung zur Schuleinheit bzw. in die Klassen gelten insbesondere die nachfolgenden, Kriterien, welche ungewichtet und voneinander unabhängig sind:

- Zumutbarkeit des Schulweges
- Ausgegliche Klassenbestände in den einzelnen Kindergärten und Schulhäusern
- Ausgewogene Klassenzusammensetzung in Bezug auf
 - Mädchen und Knaben
 - das schulische Leistungsvermögen
 - Schülerinnen und Schüler aus fremden Kultur- und Sprachkreisen
 - Schülerinnen und Schüler, die in ärztlicher oder therapeutischer Behandlung stehen

² Die aufgezählten Kriterien sind nicht abschliessend. Der Leitung Schülerschaftsbelange sowie der Schulleitung steht es offen, weitere Kriterien zu berücksichtigen, um dem Einzelfall gerecht zu werden.

III. Gesuche und Rechtsmittel

Art. 8 Einteilungsgesuche

¹ In begründeten Fällen können Eltern vor dem Schuleintritt oder einem Stufenwechsel bis Ende Februar ein schriftliches Gesuch über einen Klasseneinteilungswunsch ihres Kindes mit ausführlicher Begründung bei der Schulverwaltung einreichen.

Insbesondere Gesuche mit folgendem Inhalt werden, wenn möglich, berücksichtigt:

- Ärztliche oder schulpsychologische Empfehlungen
- Regelmässige Betreuung in einer anderen Familie (ausserhalb des eigenen Einzugsgebiets) während mindestens zwei Tagen pro Woche
- Besondere soziale Gründe oder besondere Lehrperson-Eltern/Erziehungsberechtigte-Konstellation
- Schulung von Zwillingen zusammen oder getrennt

² Das Gesuch zählt als ein weiteres unabhängiges und ungewichtetes Kriterium. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Einteilungswunsch.

Art. 9 Rückstellungsgesuche

¹ In begründeten Fällen, z.B. mit einer ärztlichen oder schulpsychologischen Empfehlung, können Eltern vor dem Eintritt in den Kindergarten bis Ende Februar ein schriftliches Gesuch über eine Rückstellung ihres Kindes um ein Schuljahr mit ausführlicher Begründung bei der Primarschulpflege einreichen.

Art. 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Zuteilungen der Leitung Bildung, der Leitung Schülerschaftsbelange oder der Schulleitung kann nach § 74 Volksschulgesetz, LS 412.100, und § 75 Volksschulverordnung, LS 412.101, innert 10 Tagen, von dessen Empfang angerechnet, eine Neubeurteilung durch die Primarschulpflege verlangt werden. Der Primarschulpflege sind die für das Begehren notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Gegen den Entscheid der Primarschulpflege kann nach § 75 des Volksschulgesetzes, LS 412.100, in Verbindung mit § 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, LS 175.2, innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bezirksrat Horgen schriftlich Rekurs eingereicht werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Das Reglement über die Schul- und Klasseneinteilung der Primarschule Wädenswil ist von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 27. November 2025 genehmigt worden. Es tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt allfällige weitere mit diesem Reglement in Widerspruch stehende Bestimmungen.

² Es kann durch Beschluss der Schulpflege jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Wädenswil, 27. November 2025

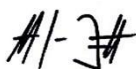
Stadt Wädenswil Primarschule

Schulpräsidium



Pierre Rappazzo
Stadtrat, Schulpräsident

Leitung Bildung



Dr. Stefan Bättig
Leiter Bildung

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Artikel	Beschluss/Datum
1	Abnahme Reglement	alle	SPF-Beschluss vom 27.11.2025

Stadt Wädenswil
Eintrachtstrasse 24

8820 Wädenswil
Telefon 044 789 74 40
primarschule@waedenswil.ch